

28.11.93

Fz

Antrag

des Bundesministeriums der Finanzen

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Halle-Heide

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 25. November 1993

VI B 3 - VV 2924.1 - 62/93

An den

Präsidenten des Bundesrates

Ich beabsichtige, die für den Bund entbehrliche Teilfläche von ca. 103.000 qm der ehem. WGT-Garnison in Halle-Heide mit Aufbauten an das Land Sachsen-Anhalt zu veräußern.

Der Verkehrswert beträgt 40.082.000 DM. Gemäß Haushaltsvermerk über die verbilligte Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken zu Hochschulzwecken wird der anteilige Verkehrswert um 80 v.H. nachgelassen, so daß ein Kaufpreis von 15.718.000 DM zu entrichten ist.

Der Kaufvertrag wird in Kürze mit Zustimmungsvorbehalt abgeschlossen werden; der Besitz ist dem Land bereits seit 30. März 1992 überlassen worden.

...

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates in die Veräußerung herbeizuführen.

In Vertretung



Jürgen Echternach

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung
von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks jetzige/ künftige	Begründung der Veräußerung
1	2	3	4	5	6
a) ehem. von der Westgruppe der Truppen genutzte Garnison Halle-Heide in Halle Flur-Flur Gemarkung Grö- stck kung se 27/1 15 Kröll- 16.357 m² 40 15 witz 360 421/ 15 " 257 41 6/1 23 " 81.900 tw. 13 23 " 4.126 ges. 103.000 m² Die Zuordnung ist rechtskräftig abgeschlossen. Eine Umschreibung im Grundbuch ist noch nicht erfolgt. b) Dienststelle: OFD Magdeburg	40082000,-	15718000,- Verbilligung nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO für Hochschulzwecke auf Teilbetrag von 30455234,-DM in Höhe von 80 v.H.	Land Sachsen-Anhalt	Erweiterung der Martin-Luther-Universität und außeruniversitäre Lehr- und Forschungseinrichtungen	Bedarf des Landes; für Bundeszwecke entbehrlich

04.02.94

Beschluß
des Bundesrates

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Halle-Heide

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, in die Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuwilligen.